



**Antrag bitte vollständig ausfüllen; ferner ist ein Lageplan
 oder eine vermasste Skizze beizufügen, aus der die verkehrliche Lage ersichtlich ist**

Antrag

auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW) und nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Hamm
 sowie auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche

hier:

Infostand

1. Angaben zum Antragsteller

1.1 Vorname, Name / Bezeichnung der Firma: _____

1.2 Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort: _____

1.3 Telefon-Nr., Fax-Nr. _____

1.4 **Verantwortliche Person***) Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

***) Daten sind unbedingt anzugeben:**

2. Lage der in Anspruch zu nehmenden Fläche (Straße, Weg, Platz - bitte genau angeben) - Ggf. Anlage beifügen – und Art des Vorhabens - bitte genau beschreiben, evtl. Anlage beifügen)

3. Tatsächliche Breite in Meter des/der - diese Angaben müssen zwingend gemacht werden -

Gehweges	Radweges	Parkstreifens	Fahrbahn	Platzes

4. Davon sollen genutzt werden - diese Angaben müssen zwingend gemacht werden -

Gehweges	Radweges	Parkstreifens	Fahrbahn	Platzes

Folgende Aufbauten werden errichtet:	_____ _____ _____ _____
--------------------------------------	----------------------------------

5. Wann und zu welchen Uhrzeiten soll die Nutzung erfolgen ?

5.1 am _____ Uhrzeit _____

5.2 vom _____ bis _____

Uhrzeit _____

Allgemeine Hinweise

1. Die Stände sind so zu errichten, dass der Fußgängerverkehr nicht behindert wird und Rettungswege der Feuerwehr nicht versperrt werden. Es muss in jedem Fall eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m auf den Gehwegen verbleiben, in der Fußgängerzone mindestens 3,00 m.
2. Das gleichzeitige Abstellen von Fahrzeugen in Fußgängerbereichen und auf Gehwegen ist nicht gestattet bzw. bedarf einer gesonderten Ausnahmegenehmigung.
3. Für das Be- und Entladen der Fahrzeuge sowie für das Befahren der Fußgängerzone gelten die amtlichen Verkehrszeichen sowie die auf den Verkehrszeichen angegebenen Zeiten.
4. Sollte der Betrieb einer Lautsprecheranlage vorgesehen sein, so ist hierzu eine gesonderte Genehmigung beim Umweltamt der Stadt Hamm einzuholen.
5. Sollte der Ausschank von Getränken oder die Ausgabe von Speisen vorgesehen sein, so ist hierzu eine gesonderte Genehmigung des Ordnungsamtes der Stadt Hamm einzuholen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass für gewerbliche Veranstaltungen keine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird (Ausnahme: Straßen-Cafés / Außengaststätten)
6. Für die dem Erlaubnisnehmer zugeteilte Fläche entfällt jegliche Haftung für die Stadt gegenüber dem Erlaubnisnehmer und seinen Beauftragten, auch wenn irgendwelche Mängel schon bei der Erlaubniserteilung offen oder verborgen vorhanden waren. Für die durch die Inanspruchnahme verursachten Schäden haftet der Erlaubnisnehmer gegenüber der Stadt Hamm als Eigentümer der Fläche. Die Stadt Hamm ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort zu beseitigen. Der Erlaubnisnehmer stellt die Stadt Hamm von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Hamm erhoben werden können.
7. Gespräche dürfen nur mit Personen geführt werden, die ein Interesse an dem Informationsstand bezeugen. Das Ansprechen von Personen in belästigender Weise ist zu unterlassen.
Am Informationsstand darf keine Unterschriftsleistung verlangt werden, die mit einer daraus resultierenden künftigen Entrichtung von Geldzahlungen verbunden ist. Ebenso ist die Mitgliederwerbung nicht gestattet.
Der Verkauf von Gegenständen aller Art ist unzulässig. Der Stand darf nur zu Informationszwecken dienen.
8. Bei Vorlage eines unvollständig ausgefüllten Antrages sowie bei Nichtvorlage angeforderter Unterlagen und bei fehlender Unterschrift auf dem Antrag erfolgt keine bzw. eine verzögerte Antragsbearbeitung. Daraus entstehende Nachteile gehen ausschließlich zu Lasten des Antragstellers.
9. **Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Benutzung schriftlich zu stellen.** Eine Erlaubnis wird auf Zeit und / oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs der Sondernutzungssatzung erhoben. Ferner werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben. Wird eine genehmigte Sondernutzung aufgegeben oder flächenmäßig nicht voll in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Die Benutzung der Fläche ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die je mit einem Bußgeld bis zu 500,00 € geahndet werden können.
10. Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

Die im Antrag gemachten Angaben entsprechen der Richtigkeit.

Eine Skizze ist diesem Antrag beigelegt.

Die obengenannten allgemeinen Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre, diese zu beachten.

Ort; Datum:

	Unterschrift